



DIE JURY

DIAMANT DES JAHRES

Bewertungsverfahren und Nominierungen

- (1) Entscheidungen über die Nominierung für eine Preisverleihung sowie die Festlegung der Gewinner obliegen einer unabhängigen Jury, die im Auftrag der Diamond Awards Association e.V. (nachfolgend kurz 'DAA') tätig wird. Eine Weisungsbefugnis der DAA und seines Präsidiums gegenüber den Mitgliedern der Jury besteht nicht. Die DAA hat sich jeder Einflussnahme auf die Entscheidungen der Jury zu enthalten. Eine Ausnahme bilden die in den Richtlinien der DAA erwähnten Sonder-/ Ehrenpreise, die vom Präsidium benannt werden und keiner Nominierung bzw. Entscheidung bedürfen.
- (2) Ausgenommen von (1) sind die in Zusammenarbeit mit Media Control ermittelten Preisträger. Die Listen werden 6 Monate vor der Verleihung veröffentlicht.
- (3) Die DAA will Akzente setzen. Im Gegensatz zu anderen Preisverleihungen entscheidet bei der DAA eine Fachjury bestehend aus Prominenten, Journalisten und Experten der Branche über die Nominierungen. Die Jury entscheidet frei und unabhängig in den einzelnen Sparten, die von der DAA vorgegeben werden. Dies geschieht unabhängig vom Geschmack der Masse oder der Beeinflussung der großen Machthaber der Entertainment Branche.
- (4) Die Auswahl der Nominierungen in jeder Sparte, mindestens 3 und maximal 10, übernimmt eine Fachjury bestehend aus Prominenten, Journalisten und Experten der Branche (bzw. Media Control) von mindestens 6 und maximal 12 Personen.
- (5) Die Jury besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf Juroren. Über die Auswahl der Juroren entscheidet das Präsidium der DAA. Das Präsidium bestätigt dem Juror seine Beauftragung schriftlich. Die Jury kann bei Bedarf selbständig einen Jury- Vorsitzenden ernennen.
- (6) Die Arbeit der Jury erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagen werden, soweit sie im Einzelfall im Voraus von der Geschäftsführung der DAA genehmigt wurden, erstattet. Alle Juroren nehmen als Gäste an den Preisverleihungen teil.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Jury kann jederzeit durch Erklärung des Jurors oder des Präsidiums beendet werden. Die Beendigung tritt nach Durchführung der nach Ablauf eines Beurteilungszeitraumes folgenden Verleihung in Kraft. Bis dahin wirkt der Juror an allen Entscheidungen der Jury mit.

- (8) Die Nominierungen für den Schlager Diamant setzen zwingend das Vorliegen mindestens eines aussagekräftigen Jury-Protokolls voraus. Ausgenommen sind die durch Media Control ermittelten Preisträger.
 - (9) Sollten bei der Nominierungsfindung Shows oder Künstler Auftritte besucht werden müssen, um diese zu beurteilen, trägt der Juror selbst für seine Akkreditierung Sorge.
 - (a) Bei Akkreditierungsproblemen kann die Geschäftsstelle der DAA um Unterstützung gebeten werden.
 - (b) Lehnt das Management einer Show oder eines Künstlers dieses ab kann die Jury endgültig von einer Berücksichtigung für die Nominierungsfindung absehen.
 - (10) Die Juroren sollte über Fachkenntnisse in der Entertainment Branche verfügen oder selbst in der Branche tätig sein.
-

Jury 2011

- (1) Das Auswahlverfahren zur Nominierung und zur Ermittlung der Preisträger verhält sich wie folgt. Zunächst werden in jeder Kategorie 10 Nominierungen ausgesprochen. Diese Auswahl erfolgt durch Media Control, die Jury und das Präsidium der DAA.
- (2) Die Liste der Nominierten wird der Jury zur Bewertung vorgelegt. Hierbei vergibt die Jury eine Punktzahl von 1-10, wobei 10 als Höchstwertung gilt. Jede Punktzahl kann nur einmalig vergeben werden. Die Listen werden juristisch ausgewertet und somit die Gewinner in den einzelnen Kategorien ermittelt.
- (3) Die Mitglieder der Jury werden erst nach der juristischen Auswertung der Listen und der Ermittlung der Preisträger bekannt gegeben, damit keine Absprache unter den Jury Mitgliedern stattfinden kann.

Das positive Echo im Vorfeld dieser Preisverleihung stellt eine willkommene Herausforderung für die DAA in den kommenden Jahren dar.

BEWERTUNGSVERFAHREN

aller Verleihungen der DAA von A-Z

1. Jury

Die Jury ist bei ihrer Entscheidungsfindung ausschließlich an die Richtlinien der DAA gebunden. Eine Weisungsbefugnis der DAA gegenüber den Jury- Mitgliedern besteht nicht. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Präsidiums, die Jury zur Begutachtung bestimmter Nominierten zu veranlassen. Im Übrigen hat sich die DAA jeder Einflussnahme auf die Entscheidungen der Jury zu enthalten.

2. Hörerwahl

In einzelnen Kategorien werden Hörerwahlen in Zusammenarbeit mit Radiosendern angestrebt. In diesen Kategorien ist der Preis ein reiner Publikumspreis, das heißt, der Abschluss der Hörerwahl ist allein entscheidend. Die Hörerwahl muss sechs Monate vor der Preisverleihung beginnen und drei Monate vorher abgeschlossen sein.

3. TV Zuschauerwahl

In einzelnen Kategorien werden Zuschauerwahlen in Zusammenarbeit mit TV- Sendern angestrebt. In diesen Kategorien ist der Preis ein reiner Publikumspreis, das heißt, der Abschluss der Zuschauerwahl ist allein entscheidend. Die Zuschauerwahl muss sechs Monate vor der Preisverleihung beginnen und drei Monate vorher abgeschlossen sein.

4. Leserwahl

In einzelnen Kategorien werden Leserwahlen von Zeitschriften angestrebt. Hierfür gilt dieselbe Entscheidungsfindung wie beim Zuschauer-/ Hörervoting. Die Leserwahl muss sechs Monate vor der Preisverleihung beginnen und drei Monate vorher abgeschlossen sein.

5. Televoting

Bei den Kategorien, bei denen das Televoting zum Einsatz kommt, ist der Preis ein reiner Publikumspreis. Das heißt, der Abschluss des Televotings ist allein entscheidend. Das Televoting muss sechs Monate vor der Preisverleihung beginnen und drei Monate vorher abgeschlossen sein.

6. Onlinevoting

Bei den Kategorien, bei denen das Onlinevoting zum Einsatz kommt, wird der Abschluss des Onlinevotings mit seinen vorgegebenen 50% zu der Ermittlung der Preisgewinner bewertet, der Jury vorgelegt und fließt so in Bewertung mit ein.

7. Media Control

In verschiedenen Kategorien wird in Zusammenarbeit mit Media Control der Preisträger ermittelt. Die Listen werden 6 Monate vor der Verleihung veröffentlicht.

8. Das Präsidium

Die Diamond Awards Association behält sich vor einzelne Sonderpreise je nach Aktualität (z.B. bei einem plötzlichen "Comeback des Jahres" kurz vor der Preisverleihung o. ä.) kurzfristig selbst zu bestimmen.

9. Rechtsweg

Gegen alle oben aufgeführten möglichen Bewertungsverfahren Entscheidungen (1-8) des Präsidiums sowie gegen die sonstigen Verleihungsbeschlüsse der DAA ist der Rechtsweg ausgeschlossen.



RICHTLINIEN

Diamant des Jahres

1. Der DAA will keinen Ausschließlichkeitsanspruch erheben, sondern Akzente setzen. Nachdem die mindestens 3 maximal 10 Nominierungen in jeder von der DAA vorgegebenen Kategorie ermittelt sind, werden diese nochmals von der Jury bewertet und die Preisträger ermittelt.
2. Ausgenommen von (1) sind die in Zusammenarbeit mit Media Control ermittelten Preisträger. Die Listen werden 6 Monate vor der Verleihung veröffentlicht.
3. In einzelnen Kategorien werden Zuschauer-/ Hörerwahlen in Zusammenarbeit mit TV und Radiosendern angestrebt. In diesen Kategorien ist der Preis ein reiner Publikumspreis, das heißt, der Abschluss des Votings ist allein entscheidend.
4. In einzelnen Kategorien werden Leserwahlen von Zeitschriften angestrebt. Hierfür gilt dieselbe Entscheidungsfindung wie beim Zuschauer-/ Hörervoting.
5. Der Preisträger ist verpflichtet, seinen Preis persönlich bei der jährlich stattfindenden Gala entgegen zu nehmen, oder aber einen offiziellen Termin bekannt zu geben an dem die Ehrung durchgeführt werden kann. Sollte der Künstler die zweite Variante der Preisvergabe für sich wählen wollen, so wäre allerdings in Betracht zu ziehen, dass er für die anfallenden Mehrkosten (z.B. Anreise, evtl. Übernachtung und Spesen für die Offiziellen der DAA) aufzukommen müsste. Sollte der Preis zu keiner der beiden o.g. Konditionen entgegengenommen werden, rückt der Zweitplatzierte automatisch auf die erste Platzierung usw.

6. Die Diamond Awards Association e.V. behält sich vor einzelne Sonderpreise je nach Aktualität kurzfristig selbst zu bestimmen. Gegen diese Entscheidungen des Präsidiums sowie gegen die sonstigen Verleihungsbeschlüsse des Vereins ist der Rechtsweg ausgeschlossen.
 7. Das Präsidium veröffentlicht jährlich neu die jeweils aktuellen Kategorien.
 8. Die Jury ist bei ihrer Entscheidungsfindung ausschließlich an die Richtlinien der DAA gebunden. Eine Weisungsbefugnis der DAA gegenüber den Jury- Mitgliedern besteht nicht. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Präsidiums, die Jury zur Begutachtung bestimmter Nominierten zu veranlassen. Im Übrigen hat sich die DAA jeder Einflussnahme auf die Entscheidungen der Jury zu enthalten.
 9. Hat das Präsidium Zweifel daran, dass ein Beschluss der Jury mit den Richtlinien vereinbar ist bzw. stellt es einen Verstoß gegen diese Richtlinien fest, steht ihm ein Veto-Recht gegen den Beschluss zu. In diesem Fall werden das Präsidium und die Jury versuchen, eine einvernehmliche richtliniengetreue Lösung zu finden. Scheitert dies, entscheidet das Präsidium darüber, ob der Beschluss der Jury umgesetzt wird. Die Entscheidung ist endgültig und nicht angreifbar. Die Jury ist in diesem Fall zu einer Nachnominierung verpflichtet.
-

Statuten der Diamond Awards Association e. V.

für die Arbeit der Jury

Präambel

Die nachfolgenden Statuten sind Grundlage für die Zusammensetzung, Arbeitsweise und Aufgaben der Jury der Preisverleihung 'Diamant des Jahres'(im folgenden 'Preisverleihung' genannt). Sie sind für die Arbeit der Jury bindend. Die Jury ist bei ihrer Arbeit nur an diese Statuten sowie an die von der Diamond Awards Association e.V. veröffentlichten Richtlinien zu den Preisverleihungen gebunden, im Übrigen aber in ihrer Entscheidungsfindung frei.

Da eine Galaveranstaltung mit erheblichen Kosten verbunden ist, und die DAA bei der Durchführung einer solchen Veranstaltung u. a. auf das Wohlwollen von Sponsoren angewiesen ist, behält sich die DAA vor, die Ehrungen der Preisträger nach Absprache auch bei anderen Auftritten/Konzerten dieser Preisträger vorzunehmen.

I. Funktion, Zusammensetzung, Amtszeit und Integrität der Jury

- (1) Entscheidungen über die Nominierung für eine Preisverleihung sowie die Festlegung der Gewinner obliegen einer unabhängigen Jury, die im Auftrag der Diamond Awards Association e.V. (nachfolgend kurz 'DAA') tätig wird. Eine Weisungsbefugnis der DAA und seines Präsidiums gegenüber den Mitgliedern der Jury besteht nicht. Die DAA hat sich jeder Einflussnahme auf die Entscheidungen der Jury zu enthalten. Eine Ausnahme bilden die in den

Richtlinien der DAA erwähnten Sonder-/ Ehrenpreise, die vom Präsidium benannt werden und keiner Nominierung bzw. Entscheidung bedürfen.

- (2) Ausgenommen von (1) sind die in Zusammenarbeit mit Media Control ermittelten Preisträger. Die Listen werden 6 Monate vor der Verleihung veröffentlicht.
- (3) Die Jury besteht aus mindestens sechs, maximal zwölf Juroren. Über die Auswahl der Juroren entscheidet das Präsidium der DAA. Das Präsidium bestätigt dem Juror seine Beauftragung schriftlich. Die Jury kann bei Bedarf selbständig einen Jury- Vorsitzenden ernennen.
- (4) Die Arbeit der Jury erfolgt ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Auslagen werden, soweit sie im Einzelfall im Voraus von der Geschäftsführung der DAA genehmigt wurden, erstattet. Alle Juroren nehmen als Gäste an den Preisverleihungen teil.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Jury kann jederzeit durch Erklärung des Jurors oder des Präsidiums beendet werden. Die Beendigung tritt nach Durchführung der nach Ablauf eines Beurteilungszeitraumes folgenden Verleihung in Kraft. Bis dahin wirkt der Juror an allen Entscheidungen der Jury mit.
- (6) Die Juroren sollte über Fachkenntnisse in der Entertainment Branche verfügen oder selbst in der Branche tätig sein.

II. Kooperation mit der DAA

- (1) Die Jury wird bei ihrer Entscheidungsfindung bei Bedarf durch den Präsidenten der DAA beraten. Sie kann darüber hinaus bei Bedarf weitere Personen ihres Vertrauens als Berater bei ihrer Entscheidungsfindung hinzuziehen.
- (2) Die Geschäftsstelle der DAA steht der Jury für die Koordination ihrer Aufgaben und als Assistenz zur Verfügung.
- (3) Den Angehörigen des Präsidiums bleibt vorbehalten, an den Sitzungen der Jury und sonstigen Konferenzen als Gast teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu. Sämtliche Informationen, die sie während der Sitzungen erhalten, sind von ihnen streng vertraulich zu behandeln.
- (4) Der evtl. Vorsitzende der Jury ist zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen der DAA berechtigt, soweit die Versammlung dazu im Einzelfall keinen anderen Beschluss fasst. Ein Stimmrecht steht dem Jury-Vorsitzenden nicht zu.

IV. Bewertungsverfahren

- (1) Die Jury begutachtet und bewertet Leistungen in den von der DAA vorgegebenen Kategorien unter Zugrundelegung der dazu von der DAA veröffentlichten Richtlinien.
- (2) Bewertungszeitraum ist das vergangene Kalenderjahr. Bewertungsgebiet ist beim Schlager Diamant Deutschland, wobei Leistungen von Künstlern aus anderen Ländern, die Einfluss auf den deutschen Markt haben, von der Jury berücksichtigt werden können.

- (3) Dem Präsidium bleibt vorbehalten, bei jeder Preisverleihung zu entscheiden, ob die Verleihung in bestimmten Kategorien ausgesetzt werden soll. Die Jury hat ein entsprechendes Vorschlagsrecht.

VI. Jury-Sitzungen

- (1) Die Jury-Sitzungen werden vom gewählten Jury-Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung ggf. von seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Vor jeder Preisverleihung findet mindestens eine Jury-Sitzung zur Beschlussfassung über die Nominierungen und Gewinner statt. Sitzungen und Stimmabgaben der Jury können auch per Telefon- oder Internetkonferenz abgehalten werden bzw. erfolgen. Im Falle der Verhinderung eines Jurymitglieds ist auch eine Stimmabgabe in Schriftform zulässig.
- (3) Die abschließende Jury-Sitzung ist derart zu terminieren, dass dem Präsidium alle Nominierten 6 Monate und alle Gewinner spätestens 3 Monate vor einer Preisverleihung bekannt gegeben werden können.

VII. Beschlüsse der Jury

- (1) Die Jury ist beschlussfähig, sofern mindestens sechs Jury-Mitglieder an der Beschlussfassung mitwirken. Jeder Juror hat eine Stimme. Beschlüsse über Nominierungen und Gewinner der Preisverleihungen kommen mit einfacher Mehrheit zustande. Das Votum der Jury ist für die DAA bindend. Eine Anfechtung ihrer Beschlüsse ist ausgeschlossen.
- (2) Alle Beschlussergebnisse der Jury und Begründungen der Beschlüsse sind bis zu deren ausschließlicher dem Präsidium vorbehalten von den Juroren streng vertraulich zu behandeln.

VIII. Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Namen aller Juroren werden auf der Website der DAA veröffentlicht. Von den Juroren werden auf der Website zusätzlich deren Kurzbiografie sowie ein Foto veröffentlicht. Zu Beginn jeder Jury- Amtszeit informiert die DAA in einer Pressemitteilung sowie einem Mitgliederrundschreiben der DAA über deren Zusammensetzung.
- (2) Die Bekanntgabe der Nominierungen und Begründungen sowie der Zeitpunkt der Bekanntgabe obliegen ausschließlich dem Präsidium. Der Vorsitzende der Jury wird über Zeitpunkt und Umfang der Bekanntgaben durch die Geschäftsstelle der DAA schriftlich informiert.